

kann (vgl. BGE 40 III S. 68 unten). Wer dagegen vom Ausland her die Unpfändbarkeit geltend macht und sie aus Tatsachen herleitet, die nur dort, nicht aber in der Schweiz festgestellt werden können, der ist der Behauptungs- und Beweislast nicht überhoben, ja es kann von ihm geradezu verlangt werden, dass er nicht nur Beweisanträge stelle, sondern sofort Beweismittel vorlege. Geschieht es nicht, so ist die Abweisung der Unpfändbarkeitsbeschwerde wegen Fehlens der unerlässlichen Beweisführung nicht zu beanstanden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

6. Entscheid vom 19. Januar 1931 i. S. Mattes.

Widerspruchsverfahren. Art. 106 ff. SchKG.
Der Schuldner ist nicht legitimiert, gegen die Anordnung des Verfahrens nach Art. 106/7 Beschwerde zu führen mit dem Begehren, das Verfahren müsse nach Art. 109 durchgeführt werden.

Procédure de revendication, art. 106 et sv. LP.
Le débiteur n'a pas qualité pour porter plainte contre l'introduction de la procédure réglée aux art. 106 et 107, en demandant l'introduction de la procédure selon l'art. 109.

Procedura di rivendicazione, art. 106 e seg. LEF.
Il debitore non è legittimato a interporre contro una decisione che ordina la procedura prevista dagli art. 106/7 LEF ricorso rivolto a far adottare la procedura dell' art. 109.

A. — In der Betreuung von Fräulein Elise Mattes gegen Josef Mattes setzte das Betreibungsamt Basel-Stadt der Gläubigerin am 11. November 1930 gestützt auf Art. 109 SchKG Frist zur Klage auf Aberkennung des von der Basler Drotschkenanstalt Sattelen an den Pfändungsobjekten geltend gemachten Retentionsrechtes.

B. — Auf die Beschwerde der Gläubigerin hin hob die kantonale Aufsichtsbehörde diese Verfügung durch Ent-

scheid vom 9. Dezember 1930 auf und wies das Betreibungsamt an, nach Art. 106/7 SchKG vorzugehen.

C. — Hiegegen rekurrierte der Schuldner an das Bundesgericht mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und die Verfügung des Betreibungsamtes zu bestätigen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

dass die durch die Art des Widerspruchsverfahrens (Verfahren nach Art. 106/7 oder nach Art. 109 SchKG) bedingte Parteirollenverteilung zwischen Gläubiger und Drittsprecher die Stellung des Schuldners nicht berührt, dass der Schuldner, wenn er seinerseits im Verfahren nach Art. 106/7 nicht am Prozesse beteiligt werden will, einfach die Bestreitung des Drittspruches zu unterlassen hat,

dass er deshalb an der Frage, ob das Verfahren nach Art. 109 statt nach Art. 106/7 durchzuführen wäre, nicht interessiert ist,

dass ihm demgemäss auch nicht das Recht zuerkannt werden kann, gegen die Anordnung des Verfahrens nach Art. 106/7 Beschwerde zu erheben ;

und erkennt demnach :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

7. Extrait de l'arrêt du 22 janvier 1931 dans la cause Oyez, Chessex & C^{ie}.

Saisie portant sur un immeuble et sur un objet dont la qualité d'accessoire est discutée. La décision sur ce point appartient au juge et doit être renvoyée à la procédure d'épuration de l'état des charges. Jusque là, l'office doit refuser purement et simplement de réaliser cet objet comme un bien mobilier.
Art. 11 al. 4 ORI.